

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

27. April 2016

Verordnung des UVEK zur Gewässerschutzverordnung (GeschV; SR 814.201); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Februar 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung des UVEK zur Gewässerschutzverordnung (GeschV; SR 814.201) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2016 die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) bezüglich der Elimination von organischen Spurenstoffen in Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in Kraft gesetzt. Diese beiden Erlasse schreiben unter anderem für die grössten ARA, grosse ARA im Einzugsgebiet von Seen und ARA an belasteten Gewässern einen Reinigungseffekt von 80 % für organische Spurenstoffe vor. Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Substanzen zur Überprüfung des Reinigungseffekts festzulegen, an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK) delegiert. Die entsprechende Verordnung des UVEK liegt nun zur Anhörung vor.

Das UVEK legt in der vorliegenden departementalen Verordnung zur GSchV, Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 fest, anhand welcher Substanzen der Reinigungseffekt gemessen wird und wie der Reinigungseffekt berechnet wird. Es werden zwölf Substanzen festgelegt. Die Substanzen sind in 2 Kategorien eingeteilt, welche (1) sehr gut eliminierbare und (2) gut eliminierbare Substanzen beinhalten. Die Berechnung des Reinigungseffekts hat aufgrund von mindestens sechs Substanzen zu erfolgen.

2. Beurteilung der Vorlage

Es handelt sich um eine fachtechnische Verordnung, mit der ein pragmatischer und einfacher Vollzug durch die kantonalen Behörden ermöglicht wird. Das Konzept zur Überprüfung des Reinigungseffekts wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern kantionaler Fachstellen, der Fachverbände und der Forschung erarbeitet.

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau war in die Arbeiten involviert. Die Vorlage ist breit abgestützt und war in der vorliegenden Fassung nicht bestritten. Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage grundsätzlich.

3. Beurteilung im Einzelnen

Gemäss Art. 3 der vorliegenden Verordnung müssen mindestens sechs Substanzen für die Berechnung des Reinigungseffekts herangezogen werden, welche die Kriterien der Buchstaben a und b kumulativ erfüllen. Diese besagen, dass die Konzentrationen einer Substanz mindestens das 10-fache der Bestimmungsgrenze betragen müssen und die Anzahl der Substanzen der Kategorien 1 und 2 im Verhältnis 2:1 für die Berechnung heranzuziehen sind.

Die vorgesehene Auswahl von nur sechs Substanzen eröffnet die Möglichkeit, nur diejenigen Substanzen jeder Kategorie auszuwählen, welche den besten Reinigungseffekt zeigen. Um die Anlage optimal zu betreiben und Erfahrungen für die Weiterentwicklung der Technologie zu gewinnen, wäre es zielführender, alle Substanzen zu messen und alle Substanzen, welche in hinreichenden Konzentrationen vorhanden sind, in die Berechnung des Reinigungseffekts einzubeziehen. Um die Gewichtung der Kategorien 1 und 2 im Verhältnis 2:1 beizubehalten, wäre der Reinigungseffekt pro Kategorie zu ermitteln und diese im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Um der Entwicklung der eingesetzten Substanzen Rechnung zu tragen, ist es wichtig, dass die Liste der Substanzen relativ einfach und rasch angepasst werden kann. Dies ist mit der Festlegung der Substanzen in einer departementalen Verordnung gegeben.

4. Antrag

In Art. 3 Abs. 1 ist auf die explizite Erwähnung von "mindestens sechs Substanzen" zu verzichten. Es sind alle der zwölf Substanzen zu messen.

Es sind alle Substanzen, welche in hinreichenden Konzentrationen vorhanden sind, in die Berechnung des Reinigungseffekts einzubeziehen. Damit wird verhindert, dass mit der Auswahl von nur sechs Substanzen nur diejenigen berücksichtigt werden, die innerhalb der Kategorie am besten eliminierbar sind.

Die Berechnung des Reinigungseffekts ist pro Kategorie zu ermitteln und diese im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- wasser@bafu.admin.ch